
Anschrift d. Erziehungsberechtigten

Grundschule Altdorf
Hagenhausener Str. 5
90518 Altdorf

Erklärung zum Beginn der Schulpflicht

Ich/wir erkläre/n, dass mein/unser Kind

Name des Kindes	Geburtsdatum
Anschrift d. Kindes	

- zu Beginn des kommenden Schuljahres schulpflichtig werden soll
- zu Beginn des kommenden Schuljahres noch nicht schulpflichtig werden soll.

Ich/Wir möchten den Einschulungstermin verschieben und erst erneut im nächsten Schuljahr anmelden.

Die Beratung zu meiner/unserer Entscheidung fand durch

- die Schule
- den Kindergarten
- _____

Datum

Unterschrift d. Erziehungsberechtigten

Für Kinder, die im Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. September das 6. Lebensjahr vollenden, wurde gemäß Art. 37 Abs. 1 Nr. 2 BayEUG ein Einschulungskorridor eingeführt. Die Kinder nehmen an der Schuleingangsuntersuchung nach Art. 80 BayEUG und am Anmeldeverfahren teil. Die Schulen stehen den Erziehungsberechtigten mit Beratung und Empfehlung zur Seite, ebenso ist auch eine Beratung durch andere Stellen wie z.B. Kindergarten möglich.

Die Erziehungsberechtigten entscheiden frei, ob Ihr Kind zum kommenden Schuljahr oder erst ein Schuljahr später eingeschult werden soll. Falls die Erziehungsberechtigten die Einschulung auf das folgende Schuljahr verschieben möchten, muss dies der Schule spätestens bis zum 10. April* schriftlich mitgeteilt werden. Anderenfalls wird das Kind zum kommenden Schuljahr schulpflichtig, wenn keine Zurückstellung durch die Schule erfolgt (§ 2 Abs. 4 GrSO)

*Fällt dieser Tag auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag endet die Frist gemäß § 193 BGB i.V.m. Art. 31 Abs. 1 BayVwVfG mit dem Ablauf des nächstfolgenden Werktags.